



Wo? Wie viele?

Not-Aus-Abschaltvorrichtung

Der § 13 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift (VBG 5) „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ lautet so: „Ist nur eine Notbefehlsvorrichtung erforderlich, so kann ihre Aufgabe von Hauptbefehls- oder Befehlsvorrichtungen zum Ingangsetzen und Stillsetzen übernommen werden, wenn diese den Anforderungen an Not-Befehlsvorrichtungen und ihre Stellteile entsprechen“. In den Klärwerken sind z. B. an Rechen oder Schneckenpumpen standardmäßig jeweils in unmittelbarer Nähe der Maschinen Reparaturschalter installiert. Diese erfüllen die Anforderungen an Hauptbefehlsvorrichtungen.

Können diese Einrichtungen auch als Not-Befehlsvorrichtungen eingesetzt werden?

§ 13 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ (VBG 5) fordert klar und eindeutig: „Jedes kraftbetriebene Arbeitsmittel mit gefahrbringenden Bewegungen muss zur Abwendung oder Minderung einer unmittelbar drohenden oder eintretenden Gefährdung eine oder - soweit erforderlich - mehrere Not-Befehlsvorrichtungen haben,...“.

Diese Schutzzielvorgabe wird durch § 13 Abs. 4 konkretisiert. Wenn auf Grund der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung nur eine Not-Befehlsvorrichtung erforderlich ist, so kann diese Aufgabe von einer Hauptbefehlsvorrichtung (z. B. Hauptschalter) oder einer Befehlsvorrichtung zum Ingang- und Stillsetzen übernommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Befehlsvorrichtungen den Anforderungen an Not-Befehlsvorrichtungen (Geräte für das Stillsetzen im Notfall; vgl. EN 60204-1/VDE 0113 Teil 1/11.1998) genügen.

Wichtige Kriterien sind u. a.:

1. die Summe aller Betriebsströme plus Aufnahmestromstärke des größten Einzelverbrauchers im blockierten Zustand muss sicher geschaltet werden können (Ausschaltvermögen),
2. die Befehlsgeräte müssen richtig montiert sein (Örtlichkeit/Zugänglichkeit),
3. die Bedienteile müssen richtig gekennzeichnet sein (rot-gelbe Farbgebung).

Kann ein Befehlsgerät die Einhaltung des Schutzzieles nicht gewährleisten, so müssen weitere Sicherheitsmaßnahmen greifen, z. B. separate Steuerkreise für die Not-Aus-Funktion.

Zur Festlegung der notwendigen Anzahl der Befehlsgeräte für das Stillsetzen im Notfall ist unabdingbar eine vollständige Gefährdungsanalyse / Risikobetrachtung (Gefährdungsbeurteilung) durchzuführen. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Gefahrenbereich von unterschiedlichen Standorten (z. B. Wirkbereich, Bedienstand, sowie den notwendigen Verkehrs- und Arbeitsplätzen) eingesehen werden kann und somit durch Betätigung der Not-Aus-Einrichtung die Abwendung oder Minderung der Gefährdung möglich ist, sind Befehlsgeräte an den erforderlichen Orten vorzusehen.

Um die Gefährdungsbeurteilung betriebsbezogen (arbeitsplatzbezogen) durchführen zu können, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Festlegung der Gefährdungsbereiche (Örtlichkeiten),
2. Klärung der Tätigkeiten (Art und Umfang) und Vorgabe der notwendigen Mitarbeiterzahl (Einzel- oder Mehrfacharbeitsplätze),
3. Prüfen, ist/sind der/die jeweilige(n) Gefährdungsbereich(e) von allen Mitarbeitern einsehbar,
4. Unterweisung der Mitarbeiter,
5. Prüfen, ob Außenstehende die Gefährdung erkennen können,
6. Prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass der gefährdete Mitarbeiter selbst durch Betätigen einer Befehlsvorrichtung den gefahrbringenden Zustand abwenden kann.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung (für jeden Arbeitsplatz), dass nur eine Not-Aus-Befehlsvorrichtung notwendig ist, so kann ein Hauptschalter (z. B. der Reparaturschalter) diese Funktion übernehmen.

Liegt ein Einzelarbeitsplatz vor, z. B. für Kontroll- oder Reinigungsarbeiten in räumlich ausgedehnten Anlagen, ist ein Not-Aus-Befehlsgerät in unmittelbarer Nähe der Antriebseinheit oder Schaltanlage nicht ausreichend. Es muss sichergestellt sein, dass während der üblichen Arbeitsschritte/ Arbeitsverfahren das Befehlsgerät vom betroffenen Mitarbeiter auch erreicht und betätigt werden kann (z. B. durch Schaltleisten, Reißbleinen oder durch ortsveränderliche Befehlsgeräte, die der Mitarbeiter auch ortsungebunden einsetzen kann).



Zusammenfassung

Eine verbindliche Aussage, ob eine Befehlsvorrichtung für das Stillsetzen im Notfall hinreichend ist, kann nur unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der vorgesehenen Tätigkeiten getroffen werden. Aus allgemeiner sicherheitstechnischer Sicht muss festgestellt werden, dass nur eine Befehlsvorrichtung (Not-Aus) nicht immer ausreichend ist.